



BRANDSCHUTZORDNUNG

**BOKU Biotech
Zentrum**

**Muthgasse 11
A – 1190 Wien**

BRANDSCHUTZORDNUNG

Für

BOKU Biotech Zentrum
1190 Wien, Muthgasse 11

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum unter der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst. Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Für die Brandsicherheit sind der BSB und sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB):

Manfred HAMMER

Stellvertreter (BSB-StV):

Thomas CZERMAK

Mitglieder der Brandschutzorganisation:

Josef ARTWÖGER

Manfred HASELBAUER

Michael FORSTER

Helmut LACKNER

Muniz PJANIC

Michael NOVAK

Martin BAZANT

Baris Yildirim

Die Bediensteten haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Jeder Bedienstete hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil/od. strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

14. Jänner 2010

.....
Datum


.....
Unterschrift

1. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

I.1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

I.2. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten. Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden. Dabei ist auf nicht brennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B. Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.

I.3. Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen, Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.

I.4. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

I.5. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.

I.6. Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.

I.7. Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

I.8. Hinweiszeichen, die den Brandschutz und die Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

I.9: Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.

I.10.

Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.

II. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

II.1. Druckknopfmelder

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede/r Arbeitnehmerin ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

II.2. Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude sind – meistens an der Decke – automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, so dass es zu keinen Täuschungsalarm kommt, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

II.3 Sprinkleranlage (Sprühflutanlage)

Zwischen Gebäudeteil A und Brücke Übergang Muthgasse 18 ist eine automatische Löschanlage (Sprühflutanlage) installiert. Diese Sprühflutanlage schützt bei einem Brand im Bauteil A die Brücke und verhindert dadurch ein größeres Schadensausmaß. In diesem Bereiche ist ein Wasserrohrnetz installiert, in das in regelmäßigen Abständen Sprinklerdüsen eingeschraubt sind. Bei Erreichen der Auslösetemperatur in den Bereichen des Gebäudeteil A löst die Sprühflutanlage aus und es wird Löschwasser freigegeben.

Löst die Sprühflutanlage aus, wird automatisch Brandalarm ausgelöst und auch direkt die Feuerwehr verständigt.

III Allgemeines Verhalten im Brandfall

III.1. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

Es ist sinnvoll (wenn möglich) die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes tel. über Notruf zu informieren.

III.2. Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschenrettung geht in jedem Fall vor der Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen, Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen den Einsatzkräften sich bemerkbar machen.

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Aufzüge im Brandfall nicht benützen.

III.3. Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten keinen Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

IV. Evakuierung – Räumungsalarm

IV.1. Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist

Sirenenalarm

IV.2. Bei Evakuierungs-Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle Arbeitnehmerinnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.
- Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen.

Sammelplatz ist

PLAZA - Grünanlage mit Sitzbänken am Vorplatz zur Muthgasse
--

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der Arbeitnehmerinnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

V. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Portier, Empfang, Lotsen):

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien) ...

ALARMPLAN

BOKU Biotech Zentrum, Muthgasse 11, 1190 Wien

Im Brandfall ist zu verständigen:

Außerbetrieblich:

Feuerwehr:	Notruf 122	Tel. Nr. 01 / 531 99 0
Polizei:	Notruf 133	Tel. Nr. 01 / 31310 27377
Rettung:	Notruf 144	

Behörden:

Mag. Bezirksamt, Gatterburggasse 14, 1190 Wien Tel. Nr. 4000 / 19000

Sonstige:

Wienstrom	0800 500 600	Tel. Nr. 01 / 313 69 0
Gaswerke	Notruf 01 – 128	Tel. Nr. 01 / 401 28 88
Fernwärme		Tel. Nr. 01 / 313 26 51
Wasserwerke		Tel. Nr. 01 / 599 59 0

Innerbetrieblich:

TGB Technische Gebäudebetreuung Ges.m.b.H.

TGB Bereitschaft

Tel. Nr. 0676 / 848 485 50

Firmenleitung

Hr. Otmar Pribitzer

Tel. Nr. 0676 / 848 485 11

VERHALTEN IM BRANDFALL



ALARMIEREN

Druckknopfmelder drücken

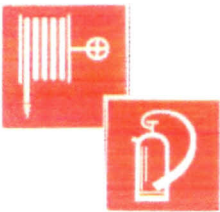
Feuerwehr verständigen - NOTRUF 0 122



RETTEN

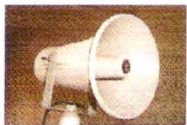
Gefährdete Personen in Sicherheit bringen

Gebäude über Fluchtwege verlassen



LÖSCHEN

Brandbekämpfung mit vorhandenen
Löscheinrichtungen aufnehmen



WEITERE VERHALTENSREGELN

Räumungsalarm befolgen

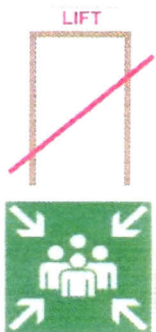
Türen zum Brandraum schließen

Aufzug im Brandfall nicht benutzen

Zum Sammelplatz gehen und

Vollzähligkeit prüfen

Feuerwehr beim Gebäudeeingang
erwarten und einweisen



Besondere Gefahren bekanntgeben